Allgemeine Nutzungsbedingungen von German Barcode of Life (GBOL)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen gelten für jedwede Zusammenarbeit mit dem "Projekt German Barcode of Life" (GBOL), insbesondere für die Teilnahme von GBOL-Partnern und die Empfänger von Daten.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten gegenüber sämtlichen GBOL-Partnern, die sich an dem unter Ziffer 2 dieser Bedingungen näher beschriebenen GBOL-Projekt beteiligen, unabhängig davon, ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Beteiligung an dem Projekt handelt.

2. GBOL-Projekt

- 2.1 GBOL ist ein wissenschaftliches, nicht kommerzielles Projekt zur Inventarisierung und genetischen Charakterisierung der Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland.
- 2.2 GBOL nimmt darüber hinaus Teil an der weltweiten Zusammenführung von Daten nach dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Zweck.
- 2.3 Durch Registrierung können natürliche Personen GBOL-Partner werden. Die Registrierung erfolgt ausschließlich über die Internetpräsenz von GBOL oder durch gesonderte Registrierungsverfahren. Es besteht kein Anspruch auf eine GBOL-Partnerschaft.

3. GBOL und GBOL-Partner

- 3.1 GBOL ist Ersteller einer genetischen Barcode-Datenbank. Sämtliche Rechte aus und im Zusammenhang mit der Datenbank stehen ausschließlich GBOL zu.
- 3.2 GBOL wird sämtliche Informationen entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften und sonstiger rechtlicher Regelungen behandeln, soweit dies einschlägig ist.
- 3.3 GBOL-Partner übertragen an den von ihnen übermittelten Probenmaterialien, den damit verbundenen Sammeldaten und Fotodokumentationen unwiderruflich, zeitlich unbegrenzt und unentgeltlich sämtliche Rechte. GBOL nimmt diese Rechtsübertragung an.
- 3.4 GBOL-Partner versichern, dass ihnen sämtliche der in Ziffer 3.2 genannten Rechte persönlich zustehen. GBOL-Partner stellen GBOL von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit Verletzung von in Ziffer 3.2 genannten Rechten zustehen, auf erstes Anfordern im Innenverhältnis frei. Dies gilt insbesondere für ggfs. übermittelte Kartenmaterialien und Fotorechte.

- 3.5 GBOL steht es frei, wie diese mit dem übermittelten Probenmaterial von GBOL-Partnern umgehen. Bei sämtlichen Maßnahmen wird sich GBOL streng nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Vorgaben orientieren.
- 3.6 Der GBOL-Partner verpflichtet sich, die Vorgaben der Biodiversitätskonvention sowie deren nationale Umsetzungen umfänglich zu beachten.
- 3.7 Sofern Dritte aufgrund unerlaubten Verhaltens des GBOL-Partners von GBOL Schadensersatz oder sonstige Rechte geltend macht, wird der GBOL-Partner GBOL bei der Abwehr entsprechender Ansprüche auf eigene Kosten unterstützen. Soweit Dritte berechtigterweise in diesen Fällen gegen GBOL Ansprüche geltend machen, wird der GBOL-Partner GBOL sämtliche Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Verteidigung von GBOL erstattet.

4. Aufwandsentschädigung für GBOL-Partner

- 4.1 Für jedes von einem GBOL-Partner eingereichte Probenexemplar nebst angeforderten Sammeldaten und Fotodokumentation erhält der GBOL-Partner von GBOL einen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung. Die Pauschalpreise werden von GBOL festgesetzt und jeweils aktuell veröffentlicht.
- 4.2 Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur, soweit GBOL das Probenmaterial nebst Sammeldaten und Fotodokumentation als verwendbar deklariert hat und als korrekt identifizierbar in die GBOL-Datenbank aufgenommen hat.
- 4.3. Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt binnen sechs Wochen nach der Aufnahme in der GBOL-Datenbank.
- 4.4 Soweit aus gesetzlichen Gründen der Zahlungsempfänger verpflichtet ist, auf diesen Betrag einen Steueranteil, gleich welcher Art abzuführen, ist der GBOL-Partner dafür selbst verantwortlich. Der GBOL-Partner wird im Innenverhältnis GBOL von entsprechenden Forderungen freistellen.

5. Kündigung

- 5.1 GBOL-Partner sind jederzeit berechtigt, durch Erklärung gegenüber GBOL ihre Stellung als GBOL-Partner zu beenden. Im Übrigen gelten wechselseitig die gesetzlichen Regelungen.
- 5.2 GBOL behält sich das Recht vor, die Zusammenarbeit mit GBOL aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn GBOL-Partner sich entgegen der gesetzlichen Tier- und Artenschutzre-

- geln verhalten oder Sammlungsgenehmigungen aufgrund von persönlichen Umständen entzogen bekommen.
- 5.3 GBOL behält sich vor, im Falle einer fristlosen Kündigung von dem GBOL-Partner Schadensersatz zu verlangen.
- 5.4 Sämtliche von GBOL-Partnern eingereichte Probenmaterialien, Sammeldaten und Fotodokumentationen verbleiben auch im Falle einer Kündigung bei GBOL.

6. Empfänger von GBOL-Daten

- 6.1 GBOL wird Dritten GBOL-Daten unentgeltlich nach den Grundsätzen von GBOL zur Verfügung stellen.
- 6.2 Empfänger von GBOL-Daten verpflichten sich, diese lediglich und ausschließlich entsprechend der Biodiversitätskonvention oder deren nationaler Umsetzungen zu nutzen sowie im Zusammenhang mit dem bei der Anforderung angegebenen Zweck zu verwenden.
- 6.3 Empfänger von GBOL-Daten verpflichten sich, diese Daten zu keinem Zeitpunkt zu kommerziellen Zwecke zu verwenden, diese insbesondere nicht in eigenen Datenbanken zu speichern, zu archivieren, zu dokumentieren, zu verkaufen, zu vertreiben oder in vergleichbarer Art und Weise Dritten zu Verfügung zu stellen. Die Weitergabe an wissenschaftliche Institutionen oder sonstige Forschungsstellen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GBOL.
- 6.4 Der Empfänger von GBOL-Daten ist verpflichtet, bei jeder Verwendung die Urheberschaft der GBOL und die Herkunft der Daten von der GBOL deutlich hervorgehoben zu benennen. Sämtliche Veröffentlichungen, in denen die von GBOL zur Verfügung gestellten Daten vom Empfänger genannt werden, sind GBOL in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Sämtliche Übermittlung von Daten an den Empfänger erfolgt – mit der Ausnahme vorsätzlichen Handelns – unter Ausschluss jeglicher Haftung seitens GBOL. Dies gilt insbesondere für die Erreichung eines bestimmten, mit dem Empfang der Daten verfolgten Zwecks.
- 6.4 Soweit der Empfänger die Daten entgegen gesetzlicher Vorgaben oder von GBOL vorgegebener Beschränkungen verwendet, wird dieser GBOL von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang, einschließlich etwa von GBOL aufzuwendender Kosten freistellen.

7. Sonstiges

- 7.1 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Beteiligten gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 7.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Beteiligten ist Bonn.
- 7.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck des Vertrages in möglichst gleicher Weise erreicht wird.